

P o l i z e i v e r o r d n u n g

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen
sowie in den Anlagen in der Stadt Dillingen/Saar
vom 30.06.2013

Aufgrund der §§ 8, 59, 59a, 60 und 63 des Saarländischen Polizeigesetzes (SPolG) vom 8. November 1989 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsblatt S. 1074), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 2010 (Amtsblatt I S. 1406), wird für das Gebiet der Stadt Dillingen folgende Polizeiverordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Verhalten

Abschnitt 2 – öffentliche Beeinträchtigungen

- § 3 – Tiere
- § 4 – Fütterungsverbot
- § 5 – Aggressives Betteln
- § 6 – Verzehr alkoholischer Getränke, Rauschmittel
- § 7 – Nutzung öffentlicher Anlagen
- § 8 – Abbrennen von Gegenständen und offenes Feuer
- § 9 – Inline-Skater, Skateboard- und City-Roller-Fahren

Abschnitt 3 – Umweltschädliches Verhalten

- § 10 – Verunreinigungen, unerlaubtes Plakatieren
- § 11 – Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen
- § 12 – Müllentsorgung, Sammelgut und Wertstoffe
- § 13 – Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerke)
- § 14 – Schießen mit Böllern, Salutschießen mit Vorderladern

Abschnitt 4 – sonstige Ordnungsvorschriften

- § 15 – Anpflanzungen und Grundstückseinfriedungen
- § 16 – Auffahrtsrampen
- § 17 – Hausnummerierung
- § 18 – Schneeüberhänge und Eiszapfen
- § 19 – Markisen, Blumentöpfe und -kästen
- § 20 – Verschließen von Schranken
- § 21 – Fackelzüge

Abschnitt 5 – Schlussbestimmungen

- § 22 – Ausnahmen
- § 23 – Ordnungswidrigkeiten
- § 24 – Inkrafttreten und Geltungsdauer

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften enthalten Regelungen zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten im Gebiet der Stadt Dillingen

- (1) auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Saarländischen Straßengesetzes vom 17. Dezember 1964 in der zurzeit gültigen Fassung.

- hierzu gehören insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, Brückenbauwerke, Durchlässe, Tunnel, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie die Geh- und Radwege, soweit sie im Zusammenhang mit der Straße stehen und dem Zuge dieser Straße folgen (unselbständige Geh- und Radwege), das Zubehör, nämlich die Verkehrseinrichtungen und -zeichen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.

- (2) in öffentlichen Anlagen

- hierzu zählen insbesondere alle öffentlichen Grünanlagen, Liegewiesen, Anpflanzungen, Denkmäler, Brunnen, allgemein zugängliche Sportanlagen außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten, Spielplätze, gemeindliche Schulhöfe, gemeindliche Anlagen von Kindergärten, öffentliche Bedürfnisanstalten, Badeanstalten, Friedhöfe, Ufer, Gewässer und sonstige öffentliche Einrichtungen.

Weitergehende Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Verhalten

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen hat sich jeder unter Beachtung der Regeln der gegenseitigen Rücksichtnahme so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Für die Teilnahme am Straßenverkehr gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen.

Abschnitt 2 – öffentliche Beeinträchtigungen

§ 3

Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass weder Dritte gefährdet noch Sachen beschädigt werden.
- (2) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass sein Tier öffentliche Straßen und Anlagen nicht verschmutzt. Lassen sich Verschmutzungen nicht

vermeiden, sind diese umgehend zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen (z. B. Hundekotbeutel) und auf Verlangen vorzuzeigen.

- (3) Hunde sind an der Leine zu führen
 - a. im räumlichen Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Sinne des § 1,
 - b. außerhalb bebauter Ortsteile
 - in Anlagen, die dem Sport, dem Spiel oder der Erholung dienen,
 - auf anderen Flächen, soweit der Leinenzwang durch besondere Beschilderung vorgeschrieben ist.

Darüber hinaus gehende Regelungen der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerungen vor gefährlichen Hunden im Saarland bleiben unberührt.
- (4) Die Mitnahme von Tieren auf Kinderspielplätze, Schulhöfe und in Anlagen vorschulischer Einrichtungen ist verboten.
- (5) In Weihern oder Gewässern ist der Aufenthalt von Hunden untersagt.
- (6) Die Absätze 3, 4 und 5 gelten nicht für behördliche Diensthunde im dienstlichen Einsatz, Assistenzhunde sowie Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.

§ 4

Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet frei lebende Tiere, insbesondere wildlebende Tauben, zu füttern. Das artgerechte Füttern von wildlebenden Tauben ist nur an Taubenhäusern zulässig, die von der Stadt Dillingen oder mit deren Erlaubnis aufgestellt worden sind. Das Fütterungsverbot erfasst auch das Auslegen oder Entsorgen von sonstigen Lebensmitteln, die von frei lebenden Tieren aufgenommen werden können. Dieses Verbot umfasst nicht die Winterfütterung von Singvögeln an Futterhäusern.

§ 5

Aggressives Betteln

Das Anpöbeln und Anbetteln von Passanten durch aggressives körpernahes Verhalten ist verboten. Ebenso sind das organisierte gewerbsmäßige Betteln sowie das Betteln mit Kindern oder Tieren verboten.

§ 6

Verzehr alkoholischer Getränke, Rauschmittel

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten, sich zum Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel niederzulassen, wenn als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Beschimpfungen, Grölen, Anpöbeln, Werfen, Liegenlassen oder Zerschlagen von Flaschen oder anderer Behältnisse, Notdurftverrichtungen, Erbrechen, Eingriffe in den Fußgänger- und/oder Fahrzeugverkehr gefährdet werden.
- (2) Der Verzehr alkoholischer Getränke oder die Benutzung anderer Rauschmittel auf Spielplätzen ist verboten.

§ 7

Nutzung öffentlicher Anlagen

- (1) Jeder Besucher einer öffentlichen Anlage hat sich so zu verhalten, dass die Zweckbestimmung der Anlage nicht beeinträchtigt wird. Jedes Verhalten, das geeignet ist, den Sachwert oder den Erholungswert für andere in unzumutbarer Weise zu mindern, ist untersagt.
- (2) Es ist untersagt, die Anlagen abseits der Wege zu betreten, wenn Einfriedungen oder Absteckungen erkennen lassen, dass diese Flächen nicht betreten werden dürfen.
- (3) Gefährdende Ball- und Bewegungsspiele dürfen nur in dazu ausgewiesenen Flächen ausgeführt werden.
- (4) In Gewässer öffentlicher Anlagen darf nicht gebadet werden bzw. Eisflächen nicht betreten werden.
- (5) In Grünanlagen ist das Befahren mit sowie das Parken von Kraftfahrzeugen untersagt, soweit nicht durch Verkehrszeichen eine andere Regelung angeordnet ist.
- (6) Das Übernachten im Freien sowie das Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen, Campingwagen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten zum Wohnen und Schlafen außerhalb genehmigter Wohnmobil-, Camping- und Zeltplätzen ist untersagt.
- (7) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr untersagt.

§ 8

Abbrennen von Gegenständen und offenes Feuer

- (1) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür eingerichteten Stellen und der dafür zugelassenen Bereiche Feuer anzuzünden oder zu unterhalten.
- (2) Brauchfeuer sind mindestens zwei Wochen vor der Durchführung bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.
- (3) Beim Abbrennen von Feuern darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Das Feuer ist so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbaren Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug, entstehen.
- (4) Die Feuerstelle darf frühestens drei Tage vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (5) Feuer sind von Erwachsenen ständig zu überwachen. Bevor eine Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.

§ 9

Inline-Skater, Skateboard- und City-Roller-Fahren

Das Inline-Skaten, Skateboard- und City-Roller-Fahren auf Fahrbahnen ist verboten. Erlaubt ist das Fahren auf Gehwegen und Plätzen, die nicht oder nur geringfügig genutzt werden und auf denen Behinderungen und Gefährdungen anderer ausgeschlossen sind. In der Fußgängerzone ist das Fahren nicht erlaubt. Weitergehende Rechtsvorschriften bleiben unberührt

Abschnitt 3 – Umweltschädliches Verhalten

§ 10

Verunreinigungen, unerlaubtes Plakatieren

- (1) Öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen und deren Ausstattung, insbesondere Verkehrs- und Hinweiszeichen, Verkehrseinrichtungen, Kabelkästen, Denkmäler, Wände, Bäume, Einfriedungen, Maste, Bänke und Pflanzschalen, dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, beschriftet oder besprüht werden. Ebenso ist es untersagt, ohne Erlaubnis zu plakatieren.
- (2) Wer entgegen dem Verbot des Absatzes 1 beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, beschriftet, besprüht oder Plakatanschläge anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter, auf den in den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen hingewiesen wird.

§ 11

Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen

Motor- und Unterbodenwäsche an Fahrzeugen sowie die Reinigung von Gegenständen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten auf die Straße, in den Boden, in Gewässer oder in das Kanalnetz gelangen können, sind verboten.

§ 12

Müllentsorgung, Sammelgut und Wertstoffe

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist das Wegwerfen von Abfällen auch in geringen Mengen (zum Beispiel Pappteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln, Zigaretten, Zeitungen) außerhalb von Abfallbehältern verboten.
- (2) In öffentlichen Abfallbehältern/Papierkörben dürfen keine Haus- und Gewerbeabfälle oder überwachungsbedürftige Abfälle entsorgt werden. Diese Abfallbehälter sind lediglich zur Aufnahme kleinerer Abfallmengen im Sinne des Absatzes 1 bestimmt.
- (3) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier oder andere Wertstoffe dürfen nur mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien werktags in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 20.00 Uhr befüllt werden. Es ist verboten, Abfälle oder Gegenstände auf oder neben den Sammelbehälter für Wertstoffe abzulagern. Bei einer Kapazitätserschöpfung der Sammelbehälter darf nichts mehr eingeworfen bzw. abgestellt werden.
- (4) Entsorgungsgut für die planmäßige Müll- und Sperrmüllabfuhr sowie die Gegenstände aus der Verpackungsverordnung (zum Beispiel „Gelbe Säcke“) sind frühestens ab 19.00 Uhr am Vorabend des Abfuhrtages unter Berücksichtigung der Verkehrs- und Windsicherheit vor das Grundstück zu stellen. Bis zur Abholung bleibt der Verbringer verantwortlich. Der Verbringer hat sich am Abfuhrtag von der ordnungsgemäßen Entsorgung zu überzeugen. Verstreutes und nicht entsorgtes Gut ist aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Abfallgefäße sind unverzüglich nach Abfuhr, spätestens am darauf folgenden Tag bis 7.00 Uhr, aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (5) Wer Waren zum sofortigen Verzehr anbietet, muss in der Nähe des Verkaufsstandes ausreichend Abfallgefäße aufstellen und diese bei Bedarf entleeren. Außerdem hat er

im Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren und ausgegebenen Verpackungen zu beseitigen.

§ 13

Abrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerke)

- (1) Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerke) ist nur nach Erteilung der Erlaubnis, bei Erlaubnisfreiheit nach Erteilung der Zustimmung, durch die Ortspolizeibehörde und nur im Rahmen des Sprengstoffgesetzes und den hierzu erlassenen Verordnungen und Sicherheitsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung möglich.
- (2) Feuerwerke der Kategorie 2, 3 und 4 müssen spätestens um 22.00 Uhr, während der Sommerzeit um 22.30 Uhr und im Mai, Juni und Juli spätestens um 23.00 Uhr beendet sein. Darüber hinaus dürfen pyrotechnische Gegenstände ohne Knall-/Blitzknallwirkung an Werktagen nicht vor 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht vor 7.00 Uhr abgebrannt werden. Pyrotechnische Gegenstände mit Knall-/Blitzknallwirkung dürfen an Werktagen nicht vor 8.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht vor 9.00 Uhr abgebrannt werden.
- (3) Die Regelung des § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 14

Schießen mit Böllern, Salutschießen mit Vorderladern

- (1) Das Salutschießen mit Vorderladerwaffen ist spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis durch den Verantwortlichen bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.
- (2) Das Böllerschießen oder das Salutschießen mit Vorderladern ist in unmittelbarer Nähe von Altenheimen, Pflegeheimen, Krankenhäusern, Kirchen, sowie während der Öffnungszeiten von Schulen und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen verboten.
- (3) Böller- und Salutschüsse dürfen an Werktagen zwischen 8.00 und 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen zwischen 9.00 und 20.00 Uhr abgegeben werden.

Abschnitt 4 – sonstige Ordnungsvorschriften

§ 15

Anpflanzungen und Grundstückseinfriedungen

- (1) Bäume, Hecken und Sträucher an öffentlichen Straßen sind von dem Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten des Grundstückes, auf dem sie stehen, so zurückzuschneiden, dass der Verkehrsraum nicht eingeengt, die Übersichtlichkeit der Verkehrsanlagen und die Sicherheit für die Verkehrsteilnehmer gewahrt und die Straßenbeleuchtung in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Über Fahrbahnen und in einem Abstand von mindestens 0,50 m zum Fahrbahnrand muss ein Verkehrsraum von mindestens 4,50 m Höhe, über Gehwegen ansonsten ein Verkehrsraum von mindestens 3 m Höhe freigehalten werden.

- (3) Dürre Äste, die in den öffentlichen Verkehrsraum hinabfallen können, sind vom Eigentümer oder dinglich Berechtigten des Grundstücks, auf dem der Baum oder Strauch steht, zu entfernen.
- (4) Einfriedungen an Straßen und Anlagen sind unbeschadet ihrer bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit so anzulegen und zu unterhalten, dass keine Nägel oder spitze Gegenstände herausragen. Stacheldrahtzäune zum öffentlichen Verkehrsraum hin sind verboten.

§ 16

Auffahrtsrampen

- (1) Der Einbau von Auffahrtsrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bürgersteige ist verboten.
- (2) Bewegliche Rampen dürfen die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigen und sind unverzüglich nach der Benutzung aus dem Verkehrsraum zu entfernen.

§ 17

Hausnummerierung

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Stadt gemäß § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuchs festgesetzten und ihm schriftlich mitgeteilten Hausnummer binnen angemessener Frist zu versehen.
- (2) Die Hausnummer ist an dem Gebäude straßenseitig zu befestigen. Sie ist so anzubringen, dass sie von der am Grundstück vorbeiführenden öffentlichen Verkehrsfläche gut lesbar ist. Ist die Hausnummer am Gebäude von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht deutlich lesbar, so ist sie unmittelbar am Eingang zum Grundstück anzubringen.

§ 18

Schneeüberhänge, Eiszapfen

- (1) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden sind vom Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.
- (2) Ist die unverzügliche Beseitigung nicht möglich, muss der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte die Gefahrenstelle absperren. Zuvor ist die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen. Bei unmittelbarer Gefahr oder bei Unerreichbarkeit ist die Ortspolizeibehörde über die erfolgte Absperrung unverzüglich zu unterrichten.

§ 19

Markisen, Blumentöpfe und –kästen

Markisen, Blumentöpfe, Blumenkästen und sonstige an Gebäuden befestigte oder mit ihnen verbundene Gegenstände müssen gegen Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum gesichert sein.

§ 20

Verschließen von Schranken

Schranken und sonstige Absperrvorrichtungen (zum Beispiel Poller) an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen dürfen nur von hierzu befugten Personen geöffnet werden. Schranken und Absperrvorrichtungen sind sofort nach der Durchfahrt ordnungsgemäß zu verschließen.

§ 21

Fackelzüge

Das Mitführen von Pechfackeln bei Umzügen ist verboten. Nach Beendigung des Fackelzuges sind die Fackelreste abzulöschen.

Abschnitt 5 – Schlussbestimmungen

§ 22

Ausnahmen

- (1) Von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung können auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden, soweit dies mit öffentlichen Interessen vereinbar ist.
- (2) Der Antrag ist mindestens eine Woche, bevor die beantragte Handlung vorgenommen werden soll, beim Bürgermeister der Stadt Dillingen/Saar als Ortspolizeibehörde zu stellen. Die beantragte Handlung darf nicht vor der Zulassung der Ausnahmen vorgenommen werden.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 Abs. 1 des Saarländischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 seiner Halter- bzw. Aufsichtspflicht nicht nachkommt und somit Dritte gefährdet bzw. Sachen beschädigt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 durch sein Tier öffentliche Straßen und Anlagen verschmutzt, ohne die entstandenen Verschmutzungen umgehend zu beseitigen,
 3. entgegen § 3 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
 4. entgegen § 3 Abs. 4 Tiere auf Kinderspielplätze, Schulhöfe oder in Anlagen vorschulischer Einrichtungen mitnimmt,
 5. entgegen § 3 Abs. 5 Hunden den Aufenthalt in Weihern und Gewässer ermöglicht,
 6. entgegen § 4 wildlebende Tiere füttert oder Lebensmittel auslegt, die von diesen erfahrungsgemäß aufgenommen werden,
 7. entgegen § 5 Passanten anpöbelt, anbettelt, organisiert gewerbsmäßig bettelt bzw. mit Kindern oder Tieren bettelt,

8. sich entgegen § 6 Abs. 1 zum Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen niederlässt und andere Personen dadurch gefährdet,
9. sich entgegen § 6 Abs. 2 zum Konsum von Alkohol oder anderen Rauschmitteln auf Spielplätzen niederlässt,
10. entgegen § 7 Abs. 1 durch sein Verhalten, die Zweckbestimmung einer Anlage beeinträchtigt bzw. den Sach- oder Erholungswert für Andere in unzumutbarer Weise mindert,
11. entgegen § 7 Abs. 2 Anlagen abseits der Wege betritt,
12. entgegen § 7 Abs. 3 gefährdende Ball- und Bewegungsspiele außerhalb der dazu ausgewiesenen Flächen ausführt,
13. entgegen § 7 Abs. 4 in Gewässer badet oder Eisflächen betritt,
14. entgegen § 7 Abs. 5 Grünanlagen befährt oder beparkt,
15. entgegen § 7 Abs. 6 im Freien übernachtet oder zum Wohnen oder Schlafen geeignete Unterkunftsmöglichkeiten aufstellt,
16. entgegen § 7 Abs. 7 sich außerhalb der festgesetzten Zeiten auf Kinderspielplätzen aufhält,
17. entgegen § 8 Abs. 1 ein Feuer anzündet oder unterhält,
18. entgegen § 8 Abs. 2 ohne vorherige Anzeige ein Brauchtumsfeuer durchführt,
19. entgegen § 8 Abs. 3 mit ungeeigneten Materialien ein Feuer abbrennt und hierbei die Allgemeinheit belästigt,
20. entgegen § 8 Abs. 4 länger als drei Tage vor dem Anzünden ein Feuer aufschichtet,
21. entgegen § 8 Abs. 5 eine Feuerstelle nicht überwacht oder nicht vollständig ablöscht,
22. entgegen § 9 Inline-Skater, Skateboard oder City-Roller fährt,
23. entgegen § 10 Abs. 1 öffentliche Straßen und Anlagen und deren Ausstattung beschmutzt, beklebt, bemalt, beschriftet, besprüht oder plakatiert,
24. entgegen § 11 Motor- und Unterbodenwäsche an Fahrzeugen ausführt oder Gegenstände reinigt,
25. entgegen § 12 Abs. 1 Abfälle wegwirft,
26. entgegen § 12 Abs. 2 Haus-, Gewerbe- oder überwachungspflichtige Abfälle in öffentliche Abfallbehälter entsorgt,
27. entgegen § 12 Abs. 3 Sammelbehälter mit anderen als für ihre Zwecke vorgesehenen Materialien oder außerhalb der festgesetzten Zeiten befüllt oder Gegenstände auf oder neben den Sammelbehältern ablagert,
28. entgegen § 12 Abs. 4 - Entsorgungsgut vor 19 Uhr am Vorabend des Abfuhrtages vor das Grundstück stellt - sich am Abfuhrtag nicht von der ordnungsgemäßen Entsorgung überzeugt und entsorgtes oder verstreutes Gut nicht aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt - das Abfallgefäß nicht im festgesetzten Zeitraum aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt,
29. entgegen § 12 Abs.5 nicht ausreichend Papierkörbe aufstellt oder diese nicht regelmäßig entleert oder im Umkreis von 50 Metern um seine Verkaufsstelle Rückstände der von ihm verkauften Waren oder deren Verpackungen nicht beseitigt,
30. entgegen § 13 Abs. 1 ohne Erlaubnis bzw. Zustimmung durch die Ortspolizeibehörde pyrotechnische Gegenstände abbrennt,
31. entgegen § 13 Abs. 2 außerhalb der erlaubten Zeiten pyrotechnische Gegenstände abbrennt,
32. entgegen § 14 Abs. 2 in der Nähe der genannten Einrichtungen schießt,
33. entgegen § 14 Abs. 3 außerhalb der erlaubten Zeiten Böller oder Salut schießt,
34. entgegen § 15 Absätze 1 bis 3 Bäume, Hecken und Sträucher nicht zurückschneidet bzw. dürre Äste nicht entfernt,
35. entgegen § 15 Abs. 4 Einfriedungen so anlegt, dass Verkehrsteilnehmer behindert, gefährdet oder verletzt werden,

36. entgegen § 16 Abs. 1 feste Auffahrtsrampen einbaut,
37. entgegen § 16 Abs. 2 bewegliche Rampen nicht unverzüglich nach der Benutzung entfernt,
38. entgegen § 17 ein bebautes Grundstück nicht in der vorgeschriebenen Weise mit einer Hausnummer versieht,
39. entgegen § 18 Abs. 1 Schneeüberhänge oder Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich entfernt, obwohl die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht,
40. entgegen § 18 Abs. 2 die Gefahrenstelle nicht absperrt,
41. entgegen § 19 Markisen, Blumentöpfe und –kästen und sonstige Gegenstände an Gebäuden befestigt oder mit ihnen verbundene Gegenstände nicht gegen Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum sichert,
42. entgegen § 20 unberechtigt Schranken oder Absperrvorrichtungen öffnet oder nach der Durchfahrt nicht ordnungsgemäß verschließt,
43. entgegen § 21 bei Fackelzügen Pechfackeln verwendet oder Fackelreste nicht ordnungsgemäß ablöscht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 63 Abs. 2 SPoIG).

§ 24 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Ihre Geltungsdauer beträgt 10 Jahre.

Dillingen/Saar, den 30.Juni 2013

Der Bürgermeister
der Stadt Dillingen/Saar
als Ortschaftsbehörde

Franz-Josef Berg